



# GEMEINDE MITTERNDORF a.d.FISCHA

Hauptstraße 21  
2441 Mitterndorf a. d. Fischa  
☎ 02234/78413, Fax: DW 20  
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr  
Bürgermeistersprechstunden: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende

## Verordnung über die Erhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe

beschlossen.

### § 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F., die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wie folgt festgesetzt:

**€ 8.505,- pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge**

### § 2

Gemäß § 41 Abs. 1 NÖ BO 2014 i. d. g. F., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 NÖ BO 2014 erlassen wurde.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1Z 3 NÖ BO 2014).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Jechne



Mag. Kun-Biller  
5.2.2019

Originaler Verordnungstext:

angeschlagen: 13.06.2017

abgenommen: 30.06.2017